

RATGEBER

Wann endet das Anstellungsverhältnis?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Im befristeten Anstellungsverhältnis:

Seit 2005 sind die Lehrpersonen im Aargau durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt. Ist der Vertrag in begründeten Fällen auf eine befristete Zeit ausgestellt, so endet er mit seinem Ablauf. Eine Ausnahme bildet die externe Stellvertretung. Diese endet in nicht vorhersehbaren Fällen, sobald die vertretene Lehrperson ihre Arbeit wieder aufnimmt, beispielsweise wenn ein Lehrer früher als geplant aus dem Militärdienst zurückkehrt.

Im unbefristeten Anstellungsverhältnis:

Das unbefristete Vertragsverhältnis endet mit der Kündigung, im ersten Anstellungsjahr auf Ende eines Monats mit Kündigungsfrist von einem Monat, ab dem zweiten Anstellungsjahr mit Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Schulhalbjahrs. Während der Probezeit, in der Regel der erste Monat (kann maximal auf drei Monate erstreckt werden), kann das Anstellungsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Die Vertragsparteien können das Anstellungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beenden. Dies ist schriftlich zu vereinbaren.

Ein Ende ohne Kündigung

Das Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung im Zeitpunkt der Ausrichtung einer vollen Invalidenrente. Bei andauern-

der teilweiser Arbeitsunfähigkeit, spätestens aber zum Zeitpunkt der Zusprechung einer Teilinvalidenrente, klärt die Anstellungsbehörde die Möglichkeit einer Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses ab. Ebenfalls ohne Kündigung endet das unbefristete Anstellungsverhältnis bei Erreichen der festgelegten Altersgrenze.

Ordentliches Pensionsalter

Achtung: Seit Inkrafttreten des Pensionskassendekretes am 1. Januar 2008 beträgt für Männer und Frauen neu das ordentliche Pensionsalter 65 Jahre. Unbefristete Anstellungen enden also ohne Kündigung am letzten Tag des Semesters, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird. Lehrerinnen, die ihre Anstellung auf einen früheren Zeitpunkt aufgeben möchten, müssten also kündigen. Die Regelung von Paragraph 18, Absatz 1 VALL, wonach das Anstellungsverhältnis von Frauen ein Jahr vor jenem der Männer (gemäss Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente) endet, ist damit ausser Kraft gesetzt worden. Die formelle Anpassung der VALL ist auf 1. Januar 2010 vorgesehen. Frauen, die über das AHV-Alter 64 hinaus in Anstellung sind, können wahlweise die AHV-Rente beziehen oder sie aufschieben.

Kündigung

Allgemein gilt: Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung sowie in schwerwiegenden Fällen auch die fristlose Auflösung gegenüber der betroffenen Lehrperson schriftlich begründet zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Bei Kündigungen ist das rechtliche Gehör ein Erfordernis. Der Lehrperson ist in jedem Fall die vorherige Anhörung zu gewähren.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

